

11.07.2024

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3887 vom 29. Mai 2024  
der Abgeordneten Henning Höne und Dietmar Brockes FDP  
Drucksache 18/9390

**Wie viele Ersatzkraftwerke im Rheinischen Revier sind in der Genehmigung, um den vorgezogenen Kohleausstieg für das Jahr 2030 zu ermöglichen?**

### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Der für das Jahr 2030 geplante und gesetzlich festgelegte endgültige Ausstieg aus der Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier ist nur umsetzbar, wenn eine Reihe von zentralen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit die letzten Braunkohlekraftwerksblöcke vom Netz genommen werden können, müssen bis zum Jahr 2030 ausreichend Ersatzkapazitäten und gesicherte Kraftwerkwerksleistung zur Verfügung stehen, um weiterhin eine sichere und zuverlässige Energieversorgung von Wirtschaft und Gesellschaft zu gewährleisten. Der weitere Netzausbau und Zubau von emissionsärmeren und wasserstofffähigen Gaskraftwerken sind dafür notwendige Bedingungen. Für letzteres sind die dafür notwendigen Förderelemente in den vorgelegten Eckpunkten der geplanten Kraftwerksstrategie des Bundes mit der Europäischen Kommission beihilferechtlich noch immer nicht abschließend verhandelt. Laut Energiebranche müssen für Planung, Genehmigung und Bau der wasserstofffähigen Gaskraftwerke mindestens sechs bis sieben Jahre Realisierungszeitraum veranschlagt werden.

**Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie** hat die Kleine Anfrage 3887 mit Schreiben vom 11. Juli 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Kleine Anfrage 3887 scheint von der Prämisse auszugehen, dass die im Zuge des Braunkohleausstiegs in Nordrhein-Westfalen wegfallenden Braunkohlekraftwerke im Rheinischen Revier in gleichem Umfang durch neu zu errichtende Kapazitäten im Rheinischen Revier gedeckt werden müsste. Dies ist nicht der Fall. Eine isolierte Betrachtung des elektrischen Energieversorgungssystems des Rheinischen Reviers ist weder energiewirtschaftlich noch versorgungssicherheitstechnisch zielführend. Die Stromnetze im Rheinischen Revier, in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland sind vielmehr im Gesamtverbund auch Teil des europäischen Netzverbundsystems, in dem Versorgungssicherheit für alle Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten ist.

Datum des Originals: 11.07.2024/Ausgegeben: 17.07.2024

- 1. *Wie hoch schätzt die Landesregierung den Mindestbedarf an Ersatzkapazitäten, um den geplanten endgültigen Ausstieg aus der Braunkohleverstromung im Rheinischen Revier bis zum Jahr 2030 versorgungssicher zu gewährleisten? (Bitte Mindestbedarf an elektrischer Leistung in MW ausweisen und entsprechend geeignete Kraftwerkstypen skizzieren)***

Die Landesregierung strebt einen Zubau von rund 5 GW gesicherter Leistung in Nordrhein-Westfalen bis 2030 an. Auf Bundesebene sollte entsprechend dem Versorgungssicherheitsbericht 2023 der Bundesnetzagentur ein Zubau von mindestens 17 GW angestrebt werden. Die Höhe des Bedarfs hängt von zukünftigen Entwicklungen wie zum Beispiel der Entwicklung der Stromnachfrage, der Entwicklung der Nachfrageflexibilität im Stromsektor oder dem Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien ab und ist daher mit Unsicherheiten behaftet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Die Frage nach dem „geeigneten Kraftwerkstyp“ wiederum hängt maßgeblich von Randbedingungen ab, die von der netz- und systemdienlichen Aufgabe der Kraftwerksanlage (z.B. Schnellstartfähigkeit), von netztopologischen Gegebenheiten, den verfügbaren Versorgungsmedien am jeweiligen Kraftwerksstandort und von der Zeitschiene, mit der die klimaneutrale Transformation des Kraftwerksparcs vorangetrieben werden kann (z.B. mit Blick auf die Verfügbarkeit von Wasserstoff), geprägt sind.

- 2. *Unter Berücksichtigung realistischer Annahmen: Was ist nach Einschätzung der Landesregierung der kürzeste mögliche Zeitraum für Planung, Genehmigung und Bau der wasserstofffähigen Gaskraftwerke im Rheinischen Revier?***

Zur Dauer von Planung und Bau von Industrieanlagen, insbesondere bei Einsatz neuer Technologien (z.B. H<sub>2</sub>-Readiness) und mit Blick auf die spezifischen Randbedingungen im konkreten Einzelfall jedes Projektes können nur Planerinnen und Planer und Betreiberinnen und Betreiber der Anlagen realistische Einschätzungen angeben; der Landesregierung liegen hierzu keine belastbaren Erkenntnisse vor. Ob die Erteilung der behördlichen Genehmigung innerhalb der in § 6a BImSchG gesetzlich vorgegebenen Frist von 7 Monaten nach Eingang vollständiger Antragsunterlagen möglich ist, hängt von vielen Faktoren ab, etwa der Qualität der Antragsunterlagen, der Anzahl und dem Inhalt der Einwendungen und der Einhaltung der Monatsfrist durch die zur Stellungnahme aufgeforderten weiteren Behörden.

- 3. *Wie viele wasserstofffähige Gaskraftwerke sind nach Kenntnis der Landesregierung zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt aktuell konkret im Rheinischen Revier in Planung? (Bitte entsprechende Kraftwerksprojekte mit geplanter elektrischer Leistung, dem jeweiligen Betreiber und dem vorgesehenen Kraftwerksstandort jeweils einzeln ausweisen)***

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen ist derzeit im Rheinischen Revier ein wasserstofffähiges Gaskraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 800 MW der RWE Generation SE am Kraftwerks-Standort Weisweiler geplant. Weitere Planungen für wasserstofffähige Gaskraftwerke in Nordrhein-Westfalen mit einer Gesamtleistung von insgesamt rund 4.000 MW sind durch die Unternehmen RWE, Uniper, Trianel und STEAG an den Standorten Voerde, Werne, Hamm und Heyden bekannt.

- 4. *Wie viele Genehmigungsanträge liegen zum letztmöglich nachvollziehbaren Zeitpunkt für wasserstofffähige Gaskraftwerke im Rheinischen Revier vor? (Bitte entsprechende Kraftwerksprojekte mit geplanter elektrischer Leistung, dem jeweiligen Betreiber und dem vorgesehenen Kraftwerksstandort jeweils einzeln ausweisen)***

Den Genehmigungsbehörden liegen derzeit (Stand 10. Juni 2024) keine Genehmigungsanträge für wasserstofffähige Gaskraftwerke vor; es wurden jedoch Vorgespräche mit Antragstellern geführt und für den Standort Weisweiler wurde ein Scoping-Termin zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

- 5. *Welche Maßnahmen verfolgt die Landesregierung, um die schnellstmögliche Planung und Genehmigung von wasserstofffähigen Gaskraftwerken in der für den Kohleausstieg 2030 benötigten Größenordnung im Rheinischen Revier zu gewährleisten? (Bitte Maßnahmen einzeln auflisten)***

Die Landesregierung hat bereits im Herbst 2023 einen Dialogprozess mit den kraftwerksbetreibenden Unternehmen begonnen und einen regelmäßigen Austausch zwischen Unternehmen, dem Energie- und Umweltressort der Landesregierung und den zuständigen Genehmigungsbehörden initiiert, um die Planung und Genehmigung von wasserstofffähigen Gaskraftwerken zu unterstützen. In einer gemeinsamen Sitzung Anfang März wurden die rechtlichen Randbedingungen für die Genehmigung sowie mögliche Hemmnisse diskutiert. Ein Folgetermin fand am 17. Juni 2024 statt. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Rechtsfragen in die Bund-Länder-Gremien für Immissionsschutz eingebracht und setzt sich für die Einrichtung einer Bund-Länder Arbeitsgruppe ein, die kurzfristig eine Vollzugshilfe für die Genehmigung von Wasserstoffkraftwerken sowie ggf. Vorschläge für erforderliche Rechtsanpassungen im Bundes- und Europarecht erarbeiten soll. Ein erstes Fachgespräch zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und den obersten Immissionsschutzbehörden der Länder hat im April stattgefunden.